



AMTSGERICHT WARBURG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, den 17. Mai 2024, 9,00 Uhr,
im Amtsgericht Warburg, Puhplatz 1, 1. Obergeschoss, Saal Nr. 24

das im Grundbuch von Borgholz Blatt 6068 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Borgholz, Flur 5, Flurstück 791, Gebäude- und
Freifläche, Lange Straße 38; 399 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen,
unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr 1983. Die
Wohnfläche beträgt ca. 171 m². Es sind zwei Balkone vorhanden. Eine
Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Das Grundstück befindet sich im Bereich
des Stadgründnisses. Es handelt sich um ein vermutetes Bodendenkmal, das
bisher nicht in der Denkmalliste eingetragen ist. Möglicherweise bedarf eine
Veränderung der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde. Das Gebäude befindet
sich in einem vernachlässigten baulichen Zustand. Es besteht Nachholbedarf an
Bauunterhaltung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.03.2023
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 200.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geböten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die
erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem
Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich
unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warburg, 24.01.2024

Koch
Rechtspfleglerin

Ausgefertigt

Pfetsch
Justizobersekretärin



An die Gemeindefotel Borgholz
angeheftet am:

durch:
abgenommen am:
durch: